

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 99

DIENSTAG, DEN 23. DEZEMBER

2025

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie für Studentische und Wissenschaftliche Hilfskräfte	2361	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bramfelder Chaussee –	2380
Fünfte Änderung der Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.	2375	Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Jenfeld 30 „Elfsaal“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	2380
Öffentliche Bekanntmachung über die Auflösung des Kehrbezirks Hamburg Nr. 418	2378	Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.	2381
Änderungen bei Kehrbezirken im Bezirksamtsbereich HH-Nord zum 1. Januar 2026	2379	Preisverzeichnis des Instituts für Hygiene und Umwelt	2382
Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gemäß § 11b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	2379	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Hamburg	2385
Aktuelle Veränderungen im Schornsteinwesen	2379	Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amts für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Statistikamt Nord).	2385
Beabsichtigung der Widmung einer öffentlichen Wegefläche im Stadtteil Horn – Südlich Weddestraße –	2379		
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Verbreiterungsfläche Hallerstraße –	2380		
Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Herthastraße –	2380		

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie für Studentische und Wissenschaftliche Hilfskräfte

Auf Grund von § 6 Absatz 4 Satz 2, 1 Halbsatz des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), erlässt die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung die Richtlinie für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte.

Einziger Paragraph

Die Leitlinie für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte vom 27. November 2019 wird wie folgt neu gefasst:

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Mit dieser Richtlinie übt die zuständige Behörde die Fachaufsicht gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz

HmbHG über die Beschäftigung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften an der

- Universität Hamburg,
 - Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
 - HafenCity Universität Hamburg,
 - Hochschule für bildende Künste,
 - Hochschule für Musik und Theater,
 - Technischen Universität Hamburg
- sowie an der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – aus.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Studentische Hilfskräfte im Sinne dieser Richtlinie sind Studierende, die noch nicht über einen Hochschulabschluss verfügen und denen Aufgaben nach § 4 Absatz 1 übertragen sind.

(2) Wissenschaftliche Hilfskräfte im Sinne dieser Richtlinie sind Studierende, die über einen ersten Studien-

abschluss (Bachelor oder vergleichbar) verfügen und denen Aufgaben nach § 4 Absatz 2 übertragen sind.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte werden neben ihrem Studium an einer der in § 1 genannten Hochschulen und Einrichtungen beschäftigt.

(2) Voraussetzung für die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft ist eine für das laufende Semester gültige Immatrikulationsbescheinigung.

(3) Als wissenschaftliche Hilfskräfte können Studierende beschäftigt werden, die über einen ersten Studienabschluss (Bachelor oder vergleichbar) verfügen.

(4) An der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – dürfen als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte nur Studierende beschäftigt werden, die Studiengängen angehören, deren Inhalte einen Bezug zu wissenschaftlichen oder wissenschaftsnahen Tätigkeiten an der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – aufweisen.

Abschnitt II – Aufgaben und Pflichten

§ 4

Übertragbare Aufgaben

(1) Studentischen Hilfskräften können unterstützende Dienstleistungen in Forschung, Lehre und künstlerischen Projekten übertragen werden (z. B. organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen, Unterstützung bei der Anfertigung, Vorbereitung beim Ordnen und Sichten von Unterrichtsmaterial etc.).

(2) Wissenschaftlichen Hilfskräften können entsprechend ihrer Qualifikation nach § 2 Absatz 2 Dienstleistungen in Forschung, Lehre und künstlerischen Projekten übertragen werden (z. B. Literatur- und Quellenrecherchen, Archivrecherchen und Quellenexzerpte, Unterstützung bei der Erstellung von Unterrichtsmaterialien und Handapparaten).

(3) Die Tätigkeiten studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte sollen den erfolgreichen Abschluss des eigenen Hochschulstudiums fördern. Die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte darf durch die Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Begrenzt können außerdem Aufgaben in der Wissenschaftsverwaltung der Fachbereiche/Fakultäten und der wissenschaftlichen Institute sowie zusätzliche Aushilfstätigkeiten im Verwaltungs-, Bibliotheks- und technischen Bereich übertragen werden, wobei die Aufgaben gemäß § 4 Absätze 1 und 2 insgesamt jedoch überwiegen und der Gesamttätigkeit das Gepräge geben müssen.

(4) Die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte werden auf Weisung der Leitung der jeweiligen wissenschaftlichen Organisationseinheit nach § 1, der sie zugeordnet sind (Beschäftigungsstelle), tätig. Innerhalb der Beschäftigungsstelle kann die Weisungsbefugnis übertragen werden.

(5) Die Hochschulen stellen unter Berücksichtigung der wahrzunehmenden Aufgaben sowie der hochschulspezifischen Erfordernisse aufgabenbezogene Arbeitsmittel für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte und zur Ausgestaltung von Arbeit in der Dienststelle bzw. zur Arbeit auf Distanz zur Verfügung.

§ 5

Nichtübertragbare Aufgaben

Nicht übertragen werden dürfen den studentischen und den wissenschaftlichen Hilfskräften:

1. Tätigkeiten, die von den Angehörigen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (akademischer Mittelbau) sowie von den Hochschullehrenden wahrzunehmen sind,
2. Tätigkeiten von Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren,
3. Tätigkeiten von Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten,
4. Tätigkeiten, die als ständige Aufgabe von den Angehörigen des technischen Verwaltungs- und Bibliothekspersonals wahrgenommen werden (z. B. Rechenzentren, administrative Bereiche der Bibliotheken, Hochschulsport).

§ 6

Pflichten

Die studentischen und die wissenschaftlichen Hilfskräfte sind verpflichtet,

- die übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
- die bei der Hochschule/Einrichtung geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen zu beachten und einzuhalten,
- über die ihnen aus Anlass ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber jedermann – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – zu bewahren,
- Zuwendungen, die in irgendeiner Form von Dritten angeboten oder versprochen werden (Belohnungen und Geschenke), zurückzuweisen und derartige Vorkommnisse der Beschäftigungsstelle unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen,
- die Beschäftigungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Arbeit versäumt werden muss (§ 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes),
- die Ausübung anderer Tätigkeiten gegen Entgelt dem Arbeitgeber unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt III – Beschäftigungsverhältnis

§ 7

Arbeitsrechtliche Grundlagen, Arbeitsvertrag

(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sind als Studierende gemäß § 1 Absatz 3 Buchstaben b) und c) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen. Sie werden auf der Grundlage der §§ 611 ff BGB in Verbindung mit § 6 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer befristet beschäftigt. Es ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag nach Maßgabe des dieser Richtlinie angefügten Muster-Arbeitsvertrages abzuschließen.

(2) Auf der Grundlage dieser Richtlinie beschäftigte Hilfskräfte gelten gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes.

(3) Die Hochschulen intensivieren ihre Kommunikation hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen zu Rechten und Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis sowohl gegenüber studentischen und wissenschaftlichen

Hilfskräften als auch gegenüber den Beschäftigungsbereichen. Hierfür bieten die Hochschulen z. B. einmal im Jahr oder zum Start eines Semesters Informationsveranstaltungen an, um vor allem neue studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten zu informieren. Das Informationsangebot wird durch weitere Maßnahmen (z. B. Ausbau des Informationsangebots im Intranet, Merkblatt zu den Beschäftigungsbedingungen von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften) flankiert.

§ 8

Arbeitszeit

(1) Der Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme der studentischen und der wissenschaftlichen Hilfskräfte beträgt im Durchschnitt des Beschäftigungszeitraumes höchstens 20 Stunden in der Woche. Eine über die in Satz 1 genannte Grenze hinausgehende zeitliche Inanspruchnahme ist nicht zulässig. Im Arbeitsvertrag wird – innerhalb dieses Rahmens – der Beschäftigungsumfang vereinbart. Die Arbeitszeiten der studentischen und der wissenschaftlichen Hilfskräfte sind, sofern sie nicht durch ein elektronisches Zeiterfassungssystem erfasst werden, in einem nach Maßgabe des Musters in Anlage 3 erstellten Arbeitszeitznachweis zu erfassen und von der/dem personalverantwortlichen Vorgesetzten (§ 4 Absatz 6) gegenzuzeichnen.

(2) Andere, außerhalb dieses Arbeitsverhältnisses ausgeübte Tätigkeiten dürfen die Arbeitskraft wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte nach Art und Umfang nur insoweit in Anspruch nehmen, als dass die ordnungsgemäße Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Eine durchschnittlich regelmäßige wöchentliche Gesamtarbeitszeit von 24 Stunden ist grundsätzlich nicht zu überschreiten.

(3) Auf die unter § 9 Absatz 2 dieser Richtlinie genannte Anzeigepflicht der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers wird hingewiesen. Ein Verstoß kann ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sein.

(4) Die Hochschulen stellen Systeme zur Erfassung der Arbeitszeit bereit. Diese Systeme sollen zum einen sicherstellen, dass studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte der Pflicht nach Arbeitszeiterfassung nachkommen, zum anderen aber auch, dass die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gewährleistet wird, indem transparent nachvollzogen werden kann, ob sich die Arbeitszeit im vertraglich vereinbarten Rahmen bewegt. Die Abbildung von Urlaubs- und Krankheitstagen wird vorgesehen. Dafür ist ein Soll-Arbeitsplan systemseitig abzubilden, der Grundlage zur Erfassung von Arbeitszeit sowie Urlaubs- und Krankheitstagen ist.

§ 9

Beschäftigungsdauer

(1) Mit studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften können Arbeitsverhältnisse bis zu den sich aus den geltenden befristungsrechtlichen Regelungen des WissZeitVG ergebenden Höchstgrenzen geschlossen werden.

(2) Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für mindestens ein Jahr begründet; in begründeten Fällen können kürzere Zeiträume vereinbart werden. Die Hochschulen gestalten ihre Anstellungsanträge entsprechend dieser Soll-Beschäftigungsdauer aus. Solche begründeten Fälle können sich insbesondere ergeben aus:

1. Befristungen auf Grund von Drittmittelfinanzierung; das Datum des Projektendes ist anzugeben,
2. Befristungen, die sich aus der Aufgabe im Einzelnen ergeben, z. B. Sondermittel des Landes, Beschäftigungen für ein- oder mehrtägige Veranstaltungen, Module, die nur einmal im Jahr angeboten werden,
3. Erreichen der Höchstbefristungsdauer gemäß § 6 WissZeitVG vor Ablauf von 12 Monaten oder Beendigung des Studiums vor Ablauf von 12 Monaten. Das Fachsemester ist zu benennen. Wird kein Studienende angegeben, wird ein Vertrag für 12 Monate geschlossen, sofern kein begründeter Fall für ein kürzeres Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Zu den Ausnahmetatbeständen ist eine Begründung im Anstellungsantrag festzuhalten. Eine formularmäßige Begründung ist zulässig.

(3) Die Hochschulen berichten jährlich der zuständigen Behörde zur Ausgestaltung und Entwicklung der Dauer der Vertragslaufzeiten sowie der Zahl der Anschlussbeschäftigungen. Diese Daten fließen in eine Evaluation durch die Hochschulen nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ein, um festzustellen, inwieweit eine Verbesserung mit Blick auf die längere Ausgestaltung der Vertragslaufzeiten erfolgt ist.

§ 10

Vergütung

(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte erhalten entsprechend der von ihnen tatsächlich geleisteten Arbeitszeit eine Stundenvergütung. Die Höhe der Vergütung, die das Personalamt festsetzt, richtet sich nach der auszuübenden Tätigkeit und ist in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Die Vergütung wird zum letzten Werktag des Leistungsmonats auf ein von den Beschäftigten bei Beschäftigungsbeginn anzugebendes Girokonto innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gezahlt.

(2) Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit richtet sich die Fortzahlung der Vergütung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) vom 26. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung. Dies bedeutet z. B., die Vergütung wird nicht über die vereinbarte Beschäftigungsdauer hinaus gezahlt (§ 8 Absatz 2 EntgFG), die Fortzahlung der Vergütung entfällt, wenn die studentische oder die wissenschaftliche Hilfskraft sich die Arbeitsunfähigkeit schuldhaft zugezogen hat (§ 3 EntgFG) und es greift der Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EntgFG, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt ist. Arbeitsunfähigkeit ist vom ersten Tag an durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (§ 5 Absatz 1 Satz 3 EntgFG).

§ 11

Erholungsurlaub

Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung wird nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Erholungsurlaub ist grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Belange etwas anderes erfordern.

§ 12

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist;
- mit der Exmatrikulation.

Es endet durch Kündigung innerhalb der zweimonatigen Probezeit bei einem Erstvertrag. Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Kündigungsbestimmungen (§§ 622 ff. BGB).

§ 13

Geltendmachung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs in Textform geltend zu machen.

Abschnitt IV – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Vom gleichen Tage an tritt die „Leitlinie für die Beschäftigung von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften im Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ vom 27. November 2019 außer Kraft. Die Arbeitsverträge, die mit studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften auf Grund der „Leitlinie für die Beschäf-

tigung von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften im Bereich der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ vom 27. November 2019 abgeschlossen wurden, gelten bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist nach deren Maßgabe fort.

Anlage 1:

Muster-Arbeitsvertrag für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

Anlage 2:

Muster-Niederschrift

Anlage 3:

Muster Stundenzettel Zeiterfassung

Hamburg, den 10. Dezember 2025

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung
und Gleichstellung**

Amtl. Anz. S. 2361

Muster

für Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften¹

Zwischen

(Arbeitgeber/-in)

vertreten durch

Anschrift:

und

Name: (Beschäftigte/Beschäftigter)

Anschrift:

geboren am:

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer

1. (Name)
- wird für die Zeit vom bis ²
- ☐ als wissenschaftliche Hilfskraft
- ☐ als studentische Hilfskraft
- bei der/beim ³
- ☐ eingestellt
- ☐ weiterbeschäftigt.
2. Die Befristung erfolgt gemäß⁴
- ☐ § WissZeitVG⁵ in Verbindung mit ⁶
- ☐ § TzBfG.
3. Es wird folgende Probezeit vereinbart: ⁷

§ 2 Tätigkeit

1. ☐ Der wissenschaftlichen/studentischen Hilfskraft obliegen folgende Tätigkeiten: ⁸
- ☐ Die Tätigkeit richtet sich nach dem Erlass ⁹
2. Die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben Einrichtung nach § 1 Ziffer 1 oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.
3. Die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3 Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen¹⁰
- ☐ wöchentlich durchschnittlich Stunden.
- ☐ monatlich durchschnittlich Stunden.
2. Überstunden können unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:
- ¹¹

§ 4 Entgelt

1. Das Entgelt beträgt:

- ☐ je Stunde Euro.¹²
☐ monatlich Euro.¹³

Bemessungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag).

2. Es wird eine Jahressonderzahlung nach Maßgabe von ¹⁴ gewährt und im ¹⁵ ausgezahlt.
3. Bei Anordnung von Überstunden wird Folgendes vereinbart: ¹⁶
4. Das vereinbarte Entgelt wird auf ein von der wissenschaftlichen/studentischen Hilfskraft eingerichtetes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt.

§ 5 Urlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Bundesurlaubsgesetz. Darüber hinaus sind § 208 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch und § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.¹⁷

§ 6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 Ziffer 1 genannten Tages. Es kann jedoch auch jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 622 Absätze 1 und 2 BGB) gekündigt werden.¹⁸
2. Während der nach § 1 Ziffer 3 vereinbarten Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden (§ 622 Absatz 3 BGB).¹⁹
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
4. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform (§ 623 BGB).

§ 7 Sonstige Regelungen, Ausschlussfrist

1. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ferner gelten für das Arbeitsverhältnis die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.²⁰

2. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs von der wissenschaftlichen/studentischen Hilfskraft oder von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber in Textform (§ 126b BGB) geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für

- unverzichtbare Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen und
 - Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder andere, nach staatlichem Recht zwingende Mindestarbeitsbedingungen und sonstige unverzichtbare Ansprüche aus Gesetz oder Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen.
3. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die wissenschaftliche/studentische Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung des Entgelts an ²¹, vertreten durch ²² abzutreten.

§ 8 Nebenabreden

1. Es wird folgende Nebenabrede vereinbart: ²³
2. Die Nebenabrede kann mit einer Frist:²⁴
- ☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss
- ☐ von zum
- in Textform gekündigt werden.

.....

Ort, Datum

.....

(Arbeitgeber/-in)

.....

(wissenschaftliche/studentische Hilfskraft)

¹ Dieses Vertragsmuster ist zu verwenden für Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen, die nach § 1 Absatz 3 Buchstaben b und c TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

² Auszufüllen. Zu beachten ist, dass das Arbeitsverhältnis in der Regel für ein Jahr abgeschlossen werden soll; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Befristungszeiträume vereinbart werden (Ziffer I. Nr. 4 der Richtlinien der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 27.2.2024 in der aktuell geltenden Fassung).

³ Auszufüllen; einzutragen ist der Name der entsprechenden Einrichtung (Universität, Hochschule etc.).

⁴ Zutreffendes anzukreuzen und auszufüllen.

⁵ Anzugeben ist, ob die Befristung auf den Vorschriften des WissZeitVG - gegebenenfalls in Verbindung mit der dazu korrespondierenden Rechtsgrundlage nach dem Landeshochschulrecht - beruht. Fehlt diese Angabe, kann die Befristung nicht auf Vorschriften des WissZeitVG gestützt werden (§ 2 Absatz 4 Satz 2 WissZeitVG).

Wird die Befristung auf Gründe gestützt, die nicht abschließend von den im WissZeitVG vorgesehenen Befristungsregelungen erfasst werden, kann eine Befristung auch nach § 14 Absatz 1 TzBfG erfolgen. Soll die Befristung sachgrundlos erfolgen, ist dies in den Grenzen des § 14 Absatz 2 TzBfG möglich.

⁶ Ggf. auszufüllen; einzutragen sind etwaige länderspezifische hochschulrechtliche Regelungen.

⁷ Ggf. auszufüllen; ansonsten ist diese Ziffer zu streichen. § 15 Absatz 3 TzBfG ist zu beachten.

⁸ Auszufüllen; § 6 WissZeitVG (Hilfstätigkeiten) sowie die länderspezifischen hochschulrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

⁹ Auszufüllen.

¹⁰ Zutreffendes anzukreuzen und auszufüllen. Die länderspezifischen hochschulrechtlichen Vorschriften zur wöchentlichen bzw. monatlichen Höchstarbeitszeit sind zu beachten.

¹¹ Angaben zu den Voraussetzungen der Anordnung von Überstunden sind einzutragen. Soll die Anordnung von Überstunden nicht vereinbart werden, ist diese Ziffer zu streichen.

¹² Auszufüllen bei Vereinbarung einer wöchentlichen Arbeitszeit. Das Mindestentgelt für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte nach Ziffer I. Nr. 2 der Richtlinien der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 27.2.2024 in der aktuell geltenden Fassung ist zu beachten.

¹³ Auszufüllen bei Vereinbarung einer monatlichen Arbeitszeit. Das Mindestentgelt für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte nach Ziffer I. Nr. 2 der Richtlinien der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 27.2.2024 in der aktuell geltenden Fassung ist zu beachten.

¹⁴ Auszufüllen, wenn nach Ziffer I. Nr. 3 der Richtlinien der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 27.2.2024 in der aktuell geltenden Fassung eine Jahressonderzahlung vereinbart werden soll (z. B. nach Maßgabe von § 20 TV-L oder einem landesspezifischen Sonderzahlungsgesetz). Ansonsten ist diese Ziffer zu streichen.

¹⁵ Die Fälligkeit der Jahressonderzahlung (Zahlmonat) ist anzugeben. Soll keine Jahressonderzahlung vereinbart werden, ist diese Ziffer zu streichen.

¹⁶ Angaben zur etwaigen Vergütung der Überstunden und zur Fälligkeit sind zu ergänzen. Soll die Anordnung von Überstunden nicht vereinbart werden, ist diese Ziffer zu streichen.

¹⁷ Liegen die Voraussetzungen nach § 208 SGB IX und/oder nach § 19 ArbSchG nicht vor, ist Satz 2 anzupassen bzw. zu streichen.

¹⁸ Wenn in Beachtung des § 622 Absatz 5 BGB eine kürzere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart werden soll, ist diese Kündigungsfrist hier aufzuführen. Satz 2 und ggf. Ziffer 2 sind in diesem Fall zu streichen.

¹⁹ Ist keine Probezeit vereinbart, ist diese Ziffer zu streichen.

²⁰ Sollen keine Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen zur Anwendung kommen, ist Satz 2 dieser Ziffer zu streichen.

²¹ Auszufüllen.

²² Ggf. auszufüllen oder zu streichen.

²³ Zutreffendes anzukreuzen und auszufüllen.

²⁴ Zutreffendes anzukreuzen und ggf. auszufüllen.

N i e d e r s c h r i f t
nach dem Nachweisgesetz¹

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 - BGBl. I S. 946) in der jeweiligen Fassung wird neben dem zwischen

(Arbeitgeber/-in)

vertreten durch

Anschrift:

und

(Beschäftigte/-r)

Anschrift:

geboren am:

geschlossenen Arbeitsvertrag vom
Folgendes niedergelegt:

1. Die Beschäftigung erfolgt

- ☐ in (Arbeitsort)
☐ an verschiedenen Orten²
☐ an einem frei wählbaren Arbeitsort.

2. Folgende Ruhepausen bzw. Ruhezeiten sind vereinbart: .³

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Will die/der Beschäftigte geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss die/der Beschäftigte innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 4 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz - KSchG). Auf den abweichenden Fristbeginn nach § 4 Satz 4 KSchG wird hingewiesen.

4. Sonstiges⁴

.....

(Ort, Datum)

.....

(Arbeitgeber/-in)

Ich bestätige hiermit den Erhalt der Niederschrift:

Ort, Datum

(Vor- und Nachname)

¹ Der/Dem Beschäftigten ist die Niederschrift:

- mit Angabe von Namen und Anschrift beider Vertragsparteien sowie den Angaben zu Nr. 2 spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung,
- mit den Angaben zu Nr. 1 spätestens am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses und
- mit den übrigen Angaben spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses

jeweils auszuhändigen.

Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist der/dem Beschäftigten spätestens an dem Tag, an dem sie wirksam wird, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht bei einer Änderung der auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen (§ 3 NachwG).

² Diese Alternative kommt in Betracht, wenn die/der Beschäftigte nicht nur an einem Ort beschäftigt werden soll.

³ Einzusetzen sind die einschlägigen Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen oder ggf. individuelle Regelungen. Die Vorgaben des ArbZG sind zu beachten. Sind Ruhepausen und Ruhezeiten nicht vereinbart, ist diese Nummer zu streichen.

⁴ Hier können z. B. ein Auslandsbezug etc. eingefügt werden. Sind keine zusätzlichen Regelungen vereinbart, ist diese Nummer zu streichen.

Muster Stundenzettel Zeiterfassung

Name:	
Vorname:	
Personalnummer:	
Dienststelle:	
Wöchentliche Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag:	

Datum	Beginn	Ende	Pause	Arbeitszeit
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				
26.				
27.				
28.				
29.				
30.				
31.				
			Summe Monat:	
			Übertrag aus dem Vormonat:	
			Endsumme:	

Unterschrift Vorgesetzte/Vorgesetzter: _____

Fünfte Änderung der Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Durch Verfügung vom 6. November 2025 wurde die „Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft“ vom 22. März 2010 wie folgt geändert:

- Mit Wirkung ab 1. Januar 2026 ändern sich die Nutzungsentgelte in der Anlage 1 zur Nutzungsordnung (Preisliste).

Hamburg, den 9. Dezember 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2375

Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Vom 22. März 2010
in der Fassung der 5. Änderung vom 6. November 2025

§ 1

Geltungsbereich; Zustandekommen des Vertrages

(1) Diese Nutzungsordnung gilt für die Benutzung folgender Stauschleusen:

- Schaartorschleuse,
- Rathausschleuse,
- Brandshofer Schleuse,
- Tiefstackschleuse.

(2) Die Nutzung der in Absatz 1 genannten Stauschleusen erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (im Folgenden: BUKEA), und dem jeweiligen Nutzer. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich diese Nutzungsordnung nebst der Preisliste gemäß Anlage 1 und der Übersicht der Betriebs- und Öffnungszeiten gemäß Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung. Nutzer sind insbesondere Schiffs- und Bootsführer.

(3) Der Vertrag über die Nutzung der Stauschleusen kommt mit der Einfahrt in die Schleusenkammer oder durch den vorherigen Erwerb einer Jahreskarte (§ 6 Absatz 1) zu Stande.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Betriebs- und Öffnungszeiten der Stauschleusen sind der Übersicht in **Anlage 2** zu entnehmen.

(2) Bei Sonderveranstaltungen, wie z.B. Hafengeburtstag, kann es zu Behinderungen oder zu Sperrungen kommen.

(3) Abweichungen von den Öffnungszeiten begründen keine Ersatzansprüche. Gleiches gilt bei Einschränkungen der Nutzung.

§ 3

Allgemeine Nutzungsregeln

(1) Für die Nutzung der Schleusen gilt § 25 der Hafenverkehrsordnung. Darüber hinaus haben die Nutzer sich so zu verhalten, dass die Anlagen nicht beschädigt werden sowie die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere ist es untersagt,

1. sich verkehrsbehindernd aufzuhalten oder Anlagen missbräuchlich in Anspruch zu nehmen;
2. in die Schleusenanlagen einzufahren, während die Schleusentore geschlossen oder geöffnet werden;
3. Alarmanlagen oder Betriebssignale missbräuchlich zu benutzen, Signale nachzuahmen, zu lärmern, hörbar Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder sonst den Betriebsablauf zu stören oder zu gefährden;
4. außerhalb der geschleusten Fahrzeuge Drucksachen, Flugblätter, Zeitungen und dergleichen zu verteilen oder Waren feilzubieten;
5. gefährliche Güter (Stoffe oder Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen können) zu befördern;
6. Farbe oder andere Substanzen sowie Gegenstände an den Anlagen anzubringen.

(2) Die Nutzung wird im Übrigen durch Anordnung des Betriebspersonals geregelt. Die Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen zu folgen.

(3) Wer den allgemeinen oder besonderen Nutzungsregeln oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet, kann von der Nutzung ausgeschlossen werden. Insbesondere können Personen, die objektiv eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung darstellen, von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies sind beispielsweise Personen, die sich entgegen der Bestimmungen nach Absatz 1 verhalten oder unter erkennbarem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen.

(4) Die bei der Nutzung verursachten Schäden sind dem Schleusenpersonal unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nur bei Vorlage einer gültigen Karte gemäß § 6 Absatz 1 oder bei Nachweis der Zahlung gemäß § 6 Absatz 2 dieser Nutzungsordnung.

§ 4

Besondere Nutzungsregeln

(1) Die Abmessungen der Fahrzeuge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Schleuse	Kammerlänge in Meter	nutzbare Kammerbreite in Meter	Zulässige Tauchtiefe bei NN	Durchfahrtshöhe bei NN	Drempelhöhe BH bei NN
Schaartorschleuse	44,00	7,20	1,40 m	5,00 m	-1,50 m
Rathausschleuse	40,00	7,20	1,40 m	2,50 m	
Brandshofer Schleuse	69,50	11,50	1,80 m	3,30 m	
Tiefstackschleuse	110,00	9,80	1,80 m	5,20 m	

(2) Beim Warten in der Schleuse ist der Motor abzustellen.

§ 5

Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Stauschleusen mit schwimmenden Fahrzeugen aller Art wird je Fahrzeug ein Entgelt gemäß **Anlage 1** erhoben. Soweit Unklarheit über die Berechnungsgrundlage der Entgelte besteht, ist der Nutzer gehalten, die notwendigen Nachweise (z. B. Schiffsattest, Schiffsmessbrief, Eichschein) dem Schleusenpersonal und erforderlichen Falles der BUKEA vorzulegen.

(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Entgelte für die Nutzung der Anlagen zu privaten und gewerblichen Zwecken enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

(3) Für die Benutzung der Anlagen durch Behördenfahrzeuge oder Fahrzeuge mit behördlich verliehenen Sonderrechten wird kein Entgelt erhoben.

(4) Für die Benutzung der Anlagen durch Film- und Fernsehaufnahmen der Medienwirtschaft wird kein Entgelt erhoben.

(5) Bei angekündigten Benutzungen der Anlagen aus besonderen Anlässen kann auf die Erhebung von Entgelten verzichtet werden.

§ 6

Zahlung des Benutzungsentgeltes

(1) Private Nutzer (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, z. B. Sportboote), können für die Nutzung der Stauschleusen Einzelkarten oder Jahreskarten direkt beim Schleusenmeister gegen Barzahlung erwerben. Die Karten sind nicht übertragbar.

(2) Gewerbliche Nutzer (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB) entrichten das Entgelt für jede Nutzung der Stauschleusen in bar gegen Quittung beim Schleusenmeister. Abweichend von Satz 1 kann mit gewerblichen Nutzern, deren Fahrzeuge häufig die gleiche Stauschleuse durchfahren, vereinbart werden, dass die Entgelte für die in einem bestimmten Zeitraum stattgefundenen tatsächlichen Nutzungen in einer Rechnung zusammengefasst und auf ein von der BUKEA zu benennendes Konto überwiesen werden. Der Zeitraum nach Satz 2 soll in der Regel mindestens eine Woche und höchstens ein Quartal umfassen. Die tatsächlich stattgefundenen Nutzungen sind an der Schleuse zu erfassen und vom jeweiligen Schiffsführer bei jeder Nutzung durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Anwendung von Satz 2 wird das Entgelt für die Nutzung der Stauschleusen mit Zugang der Rechnung beim Nutzer fällig. Es ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Nutzer in Verzug.

(3) Die BUKEA ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen nach § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens aus einem anderen Rechtsgrund bleibt der BUKEA vorbehalten.

(4) Der Nutzer ist zur Aufrechnung gegenüber der BUKEA nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Nutzers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

(5) Für jede Mahnung nach Beginn des Zahlungsverzugs schuldet der gewerbliche Nutzer Mahnkosten in Höhe von 3,- Euro.

§ 7

Gegenseitige Anerkennung der Jahreskarten

(1) Die von der Hamburg Port Authority – AöR – verkauften Jahreskarten für die Benutzung der Stauschleusen werden von der BUKEA anerkannt.

§ 8

Rückgabe und Erstattung

(1) Einzel- und Jahreskarten können nicht zurückgegeben werden.

(2) Bei Verlust oder Diebstahl einer Jahreskarte leistet die BUKEA keinen Ersatz. Für weitere Schleusennutzungen müssen in diesem Fall nach Bedarf Einzelkarten oder eine neue Jahreskarte erworben werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Nutzungsordnung sowie alle nachfolgenden Änderungen werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger sowie durch Aushang auf den Anlagen bekannt gemacht. Die Nutzungsordnung kann daneben in den Räumlichkeiten der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, sowie des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer, Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg, eingesehen werden.

(2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Nutzungsordnung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Erfüllungsort sämtlicher nach dieser Nutzungsordnung zu erbringenden Leistungen ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der BUKEA und dem Nutzer ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

Hamburg, den 6. November 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Anlage 1

Preisliste: Entgelte ab 1. Januar 2026

	Euro
1. Nutzungsentgelte für Schleusen	
1.1 Benutzung von Schleusen innerhalb der Betriebszeit	
1.1.1 für einmaliges Ein- und Ausschleusen von Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen sowie Fischerkähnen je angefangene 10 t Tragfähigkeit	2,10
mindestens jedoch	10,50
1.1.2 für einmaliges Ein- und Ausschleusen von schwimmenden Geräten (z. B. Bagger und Kräne) und sonstigen Schwimmkörpern	32,00
1.1.3 für Ein- und Ausschleusen von Ruderbooten und Sportfahrzeugen (auch solchen mit Hilfsmotor von höchstens 2,21 kW) bis 10 m Gesamtlänge	
Einzelentgelt	3,00
Jahresentgelt	30,00
1.1.4 für Ein- und Ausschleusen von Motorbooten bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorbooten und sonstigen Sportfahrzeugen mit mehr als 10 m Gesamtlänge	
Einzelentgelt	6,00
Jahresentgelt	58,00
1.2 Zuschlag für jede Ein- oder Ausschleusung außerhalb der Betriebszeit	
1.2.1 See- und Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge sowie Fischerkähne	35,00
1.2.2 Schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper je angefangene 10 m ² (größte Länge mal größte Breite)	1,50
mindestens jedoch	35,00
1.2.3 Motorboote bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorboote und sonstige Sportfahrzeuge mit mehr als 10 m Gesamtlänge	30,00
1.2.4 Für Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit sind je angefangene Stunde Entgelte nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3, höchstens jedoch das Fünffache dieser Entgelte, zu entrichten.	
1.2.5 Für Schleusenanlagen, die außerhalb der Betriebszeit mit Personal zu besetzen sind, je angefangene Stunde nach der beantragten Öffnungszeit	96,00
Das Entgelt wird für mindestens zwei Stunden erhoben.	
1.3 Ein Entgelt nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 oder ein Einzelentgelt nach den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 ist nur einmal bei der Einfahrt in abgeschleuste Gewässer an der zuerst durchfahrenen Schleuse zu entrichten.	
1.4 Die Jahresentgelte nach den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung aller entgeltpflichtigen Schleusen; werden in den Fällen der Nummer 1.1.4 die Schleusen außerhalb der Betriebszeit benutzt, ist zusätzlich das Entgelt nach Nummer 1.2 zu entrichten	
1.5 Entgelte werden nicht erhoben bei	
1.5.1 Fahrzeugen, die nur zur Ausbesserung in abgeschleuste Gewässer einlaufen und nach beendeter Ausbesserung sogleich wieder in unverändertem Beladungszustand abgehen	
1.5.2 Fahrzeugen, die zur Durchführung von Probefahrten die Schleusen passieren	
1.5.3 Fahrzeugen, die nur zur Eichung oder Eichprüfung abgeschleuste Gewässer aufsuchen, soweit sie ohne Ladung ein- und ausgehen	
1.5.4 Fahrzeugen, die abgeschleuste Gewässer als Nothafen aufsuchen und sie ohne Ladungsveränderung verlassen	
1.5.5 Schleppern und Festmacherbooten, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden.	

Die Preise verstehen sich als Bruttopreise und enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Anlage 2

Übersicht der Betriebs- und Öffnungszeiten

Nr.	Schleuse	Betriebszeit	Besonderheiten	Anmeldung
1	Schaartor-schleuse	01.10. bis 31.03.: 06.00 bis 18.00 Uhr 01.04. bis 30.09.: 06.00 bis 22.00 Uhr		Tel.: 040-428 40 3204
2	Rathaus-schleuse	01.10. bis 31.03.: 06.00 bis 18.00 Uhr 01.04. bis 30.09.: 06.00 bis 22.00 Uhr		Tel.: 040-428 40 2442
3	Brandshofer Schleuse	06.00 bis 18.00 Uhr	Nur Montag, Dienstag Donnerstag und Freitag	Tel.: 040-428 58 2471
4	Tiefstack-schleuse	Täglich 08.00 bis 20.00 Uhr 01.04. bis 30.09.: Samstags + Sonntags 09.00 bis 21.00 Uhr		Tel.: 040-428 58 2533

Öffentliche Bekanntmachung über die Auflösung des Kehrbezirks Hamburg Nr. 418

Der Kehrbezirk Hamburg Nr. 418 im Bereich des Bezirkes HH-Nord wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgelöst.

Die dazugehörenden Baublöcke werden wie folgt auf die umliegenden Kehrbezirke verteilt:

KB 415 bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (bBSF) Thomas de Boer

407.028	407.029	407.030	407.032	407.033
407.035	407.036	407.037	407.038	407.056
407.057	407.058	407.059	407.060	407.061
407.062	407.063	407.064	407.065	407.074
408.003	408.004	408.032	408.033	408.034
408.035	408.036	408.037	408.038	408.039
408.040	408.041	408.042	408.043	429.001
429.002	429.047	429.048	430.042	430.043
430.045	430.046	430.047		

KB 417 bBSF Jörg Dohrmann

406.051	407.001	407.002	407.003	407.004
407.008	407.011	407.012	407.013	407.014
407.015	430.027	430.039	430.040	430.041
431.068	431.069	431.070	431.071	431.072
431.073	431.075	431.077		

KB 512 bBSF Thorsten Habermann

430.049	430.054	430.056
---------	---------	---------

KB 534 bBSF Rüdiger Schmidt

430.028	430.029	430.030	430.031	430.032
430.033	430.034	430.035	430.036	430.037
430.038	431.032	431.033	431.034	431.055
431.056	431.057	431.058	431.059	431.060
431.078	431.079			

Hamburg, den 16. Dezember 2025

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Änderungen bei Kehrbezirken im Bezirksamtsbereich HH-Nord zum 1. Januar 2026

Zum Jahresbeginn 2026 treten einige Veränderungen bei den Kehrbezirken im Bezirksamtsbereich HH-Nord in Kraft. Damit verbunden sind neue Zuständigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF).

Nachfolgend wird über die Änderungen informiert.

Die folgenden Baublöcke des früheren KB Nr. 415 bBSF Thomas de Boer werden künftig vom KB Nr. 410 bBSF Markus Lüdke betreut:

413.003	413.010
---------	---------

Die folgenden Baublöcke des früheren KB Nr. 415 bBSF Thomas de Boer werden künftig vom KB Nr. 414 bBSF Nico Knut betreut:

408.017	408.020	409.006	409.007	409.008
409.011	409.020	410.004	410.007	410.008

Die folgenden Baublöcke des früheren KB Nr. 417 bBSF Jörg Dohrmann werden künftig vom KB Nr. 406 bBSF Christoph Ulka betreut:

410.023	413.023	413.024	413.026	413.027
413.028	413.033	413.034	413.035	413.037

Die folgenden Baublöcke des früheren KB Nr. 417 bBSF Jörg Dohrmann werden künftig vom KB Nr. 410 bBSF Markus Lüdke betreut:

413.012	413.015	413.016	413.019	413.029
413.030	413.031	413.038	413.039	413.041
413.042	413.032	413.036		

Hamburg, den 16. Dezember 2025

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 2379

Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gemäß § 11b des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Für den KB 206, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Christopher Jäger, wird gemäß § 11b Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes Herr Peter Plocharska als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum 15. Dezember 2025 bis 31. März 2028 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschau und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Absatz 1, Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes).

Hamburg, den 16. Dezember 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2379

Herr Daniel Karl ist mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 713 im Bereich des Bezirkes HH-Harburg bestellt worden.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

**Stellvertreteranordnung gemäß § 11 Absatz 3 des
Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG)**

Stellvertretung ab 1. Januar 2026 bis auf Widerruf:

Im Bereich des Bezirkes HH-Mitte:

KB 101 Daniel Karl

Hamburg, den 10. Dezember 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2379

Aktuelle Veränderungen im Schornsteinwesen

**Bestellungen zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger gemäß § 10 Absatz 2 des
Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG)**

Beabsichtigung der Widmung einer öffentlichen Wegefläche im Stadtteil Horn – Südlich Weddestraße –

Gemäß § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird folgende Absicht zur Widmung eines öffentlichen Weges bekannt gemacht:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Horn Geest, belegene Wegefläche des Flurstücks 1243 (etwa 498 m²) mit sofortiger Wirkung für den Fußverkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist gelb gekennzeichnet. Der Plan über den Verlauf der zu widmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer D6.305, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 10. Dezember 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2379

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Verbreiterungsfläche Hallerstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312, Gemarkung Rotherbaum, belegene Verbreiterungsfläche Hallerstraße (Flurstück 1627) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats im Zimmer 981 des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Dezember 2025

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2380

Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Herthastraße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene öffentliche Wegefläche Herthastraße (Flurstück 8898 teilweise), Heukoppel Haus Nummer 9 gegenüberliegend verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf die Nutzung

durch Überlieger des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 4. Dezember 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2380

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bramfelder Chaussee –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Verbreiterungsfläche Bramfelder Chaussee (Flurstück 10704 [160 m²]), vor Haus Nummern 275-275a verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 4. Dezember 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2380

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Jenfeld 30 „Elfsaal“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Das Bezirksamt Wandsbek hat beschlossen, für folgenden Bebauungsplan-Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 27. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 257 S. 1), durchzuführen:

Bebauungsplan Jenfeld 30 „Elfsaal“



Das Plangebiet liegt südlich der Straße Elfsaal und westlich des Schiffbeker Weges im Stadtteil Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) und wird wie folgt begrenzt: West-, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1499 (Gemarkung Jenfeld, Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512).

Mit dem Bebauungsplan Jenfeld 30 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuentwicklung einer bereits durch Wohnbebauung genutzten Fläche geschaffen werden. Angesichts des dringenden Wohnraumbedarfes in Hamburg erscheint das geltende Planrecht (Baustufenplan/W 1 o) für die Erneuerung in diesem Bereich städtebaulich nicht mehr angemessen. Bei einer Neuerrichtung der Wohngebäude wird unter Wahrung der Aufenthaltsqualität eine höhere bauliche Dichte mit zusätzlichem Wohnraum, und eine verbesserte Lärmabschirmung angestrebt. Ergänzend soll ein Beitrag zum bezahlbaren Wohnraum in Hamburg geleistet werden und sollen mindestens 50% der Wohneinheiten als öffentlich geförderter Wohnungsbau errichtet werden.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung („sektoraler Bebauungsplan“) gemäß § 9 Absatz 2d BauGB. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag mit der SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg geschlossen, in deren Eigentum sich das Plangebiet befindet.

Der Bebauungsplan Jenfeld 30 dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Es erfolgt der Hinweis, dass von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wird.

Zum Entwurf des Bebauungsplans Jenfeld 30 (Verordnung mit textlichen Festsetzungen, Planzeichnung) mit seiner Begründung sowie zu den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird in der Zeit vom 7. Januar 2026 bis einschließlich 9. Februar 2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die vorgenannten Unterlagen zur Planung werden in diesem Zeitraum im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

veröffentlicht. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Zusätzlich werden die Planunterlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist an Werktagen (außer sonntags) montags bis donnerstags jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgendem Ort öffentlich ausgelegt:

Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Am Alten Posthaus 2, IV. Obergeschoss, 22041 Hamburg.

Während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch (online) übermittelt werden über „Bauleitplanung online“ unter <https://bauleitplanung.hamburg.de>. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail an stadt-und-landschaftsplanung@wandsbek.hamburg.de sowie bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für Auskünfte und Beratungen zur Planung stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter der Telefonnummer 040/42881-3456 oder per E-Mail unter stadt-und-landschaftsplanung@wandsbek.hamburg.de zur Verfügung.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung, die im Internet unter <https://www.hamburg.de/wandsbek/datenschutz-erklaerungen/> sowie am Bereitstellungs-/Auslegungsort hinterlegt ist.

Hamburg, den 16. Dezember 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2380

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 25. November 2025

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 8. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 277) wird die nachstehende Bekanntmachung der Bayerischen Versorgungskammer veröffentlicht.

Hamburg, den 25. November 2025

Die Senatskanzlei

Amtl. Anz. S. 2381

**Bekanntmachung einer Änderung
der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung**

Vom 25. November 2025

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 3, Artikel 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, dem die Freie und Hansestadt Hamburg beigetreten ist (Gesetz vom 8. Oktober 2015, HmbGVBl. Nr. 43, S. 277), die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2024 (Amtlicher Anzeiger des HmbGVBl. 2024 Nr. 102, S. 2142-2143), durch Satzung vom 19. November 2025 bekannt. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 3. November 2025 ihr Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, 25. November 2025

**Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
gesetzlich vertreten durch die
Bayerische Versorgungskammer**

Axel Uttenreuther Dr. Christian Ebersperger
Vorsitzender des Vorstands Mitglied des Vorstands

**Dreiundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung**

Vom 19. November 2025

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2024 (StAnz. Nr. 49), wird wie folgt geändert:

In § 42 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-10-35-62 vom 4. November 2025 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nürnberg, 19. November 2025

Dr. Michael Au
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

**Preisverzeichnis
des Instituts für Hygiene und Umwelt**

Das Institut für Hygiene und Umwelt erhebt zum 1. Januar 2026 die in der Anlage verzeichneten Preise für Leistungen aus dem Bereich Gesundheits- und Umweltschutz.

Das Preisverzeichnis enthält nur die vom HU angebotenen Standardleistungen. Für davon abweichende Sonderfälle (z. B. besondere detailliertere Untersuchungen) und für alle Leistungen, die nicht unter einer der Ziffern genannt sind, werden die Preise einzelfallbezogen nach besonderer Kalkulation und Aufwand berechnet und durch vertragliche Regelung vereinbart. Bei Auftragsänderungen und Auftragsstornierungen werden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Das Preisverzeichnis gilt für Leistungen ab 1. Januar 2026.

Anlage: Preisverzeichnis 2026

Hamburg, den 9. Dezember 2025

Institut für Hygiene und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2382

Anlage

Preisverzeichnis HU 2026

Ziffer	Leistung	Preise in Euro 2026 Bereiche		
P1	Untersuchungen und Sonstiges			
P1.1	Abstriche/Agarplatten (auf Bakterien/Pilze)	3,50	bis	61,80
P1.2	Bioindikatoren und Prüfkörper für Sterilisatoren und Desinfektionsapparate	29,00	bis	116,20
P1.3	Untersuchungen			
P1.3.1	spezielle Untersuchungen auf Bakterien	10,70	bis	150,50
P1.3.2	spezielle Untersuchungen auf Pilze (insb. auf Schimmelpilze)	21,60	bis	150,50
P1.3.3	Untersuchungen spezieller Proben	24,90	bis	346,00
P2	Luftuntersuchungen			
P2.1	Luftuntersuchungen durch Probenehmende (hygienisch-mikrobiologisch)	10,00	bis	137,20
P2.2	Luftuntersuchungen durch Probenehmende (physikalisch)	4,50	bis	21,80
P2.3	NO2 Passivsammler inkl. Analyse			40,00

P3	Wasseruntersuchungen			
P3.1	Hygienisch-mikrobiologische Untersuchungen			
P3.1.1	Untersuchungen medizinisch-technischer Wässer (hygienisch-mikrobiologisch)	38,90	bis	76,90
P3.1.2	Untersuchungen technischer Wässer (hygienisch-mikrobiologisch)	18,40	bis	158,80
P3.2	Untersuchungen Trinkwasser und sonstige Wasseruntersuchungen			
P3.2.1	Untersuchungen von Trink-, Leitungs- und Spenderwasser (hygienisch-mikrobiologisch)	34,50	bis	73,70
P3.2.2	sonstige Wasseruntersuchungen (hygienisch-mikrobiologisch)	18,40	bis	132,70
P3.3	Chemische Wasseruntersuchungen: Summenparameter, Basisparameter			
P3.3.2	Basisprogramm (Ammonium, Calcium, Chlorid, Eisen, Kalium, Leitfähigkeit, Magnesium, Mangan, Nitrat, Nitrit, pH-Wert, Säurekapazität [Ks-Wert], Sulfat, TOC)			260,00
P3.3.3	Gesamthärte (Magnesium + Calcium)			44,00
P3.3.4	Elektrometrische Bestimmungen (z. B. pH, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt etc.), einfache photometrische Methoden (z. B. SAK) und Vor-Ort-Messungen (z. B. mit Secchi-Scheibe); je Parameter	3,00	bis	38,00
P3.3.5	Anionen/Kationen mit verschiedenen Techniken (z. B. Nitrit, Nitrat, Sulfat)	28,00	bis	40,00
P3.3.6	Oxidierbarkeit (Permanganat-Index)			32,00
P3.3.7	Säure- und Basenkapazität, je Parameter			24,00
P3.3.8	Gesamtgehalte von Kohlenstoff bzw. Stickstoff			24,00
P3.3.9	Gesamtgehalte organischer Stoffe (z. B. Lipophile Stoffe, AOX, EOX)	64,00	bis	128,00
P3.4	Chemische Wasseruntersuchungen: Elementanalytik			
P3.4.1	Metalle (z. Bsp. Cd, Cr, Cu, Fe, Mn, Ni, Pb, Zn) je Untersuchungsverfahren	38,00	bis	289,00
P3.5	Chemische Wasseruntersuchungen: Organische Substanzen			
P3.5.1	Schwerflüchtige organische Substanzen (je Methode)	75,00	bis	436,00
P3.5.2	Leichtflüchtige organische Substanzen (je Methode)	63,00	bis	212,00
P3.6	Chemische Wasseruntersuchungen, Untersuchungspakete nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV), Pauschalpreise			
P3.6.1	Pauschalpreis für Untersuchungen nach TrinkwV, abhängig vom Untersuchungsumfang	265,00	bis	745,00
P3.7	Chemische Wasseruntersuchungen, Untersuchungspakete für Schwimm- und Badebeckenwasser, Pauschalpreise			
P3.7.1	Standarduntersuchungsumfang gemäß DIN 19643 bzw. mit zusätzlichen Parametern	41,00	bis	133,00
P4	Gewässergüteuntersuchungen			
P4.1	Planktonuntersuchung einer Wasserprobe	149,00	bis	252,00
P4.2	Bestimmung von Chlorophyll und Phaeopigmenten nach DIN 38412 L6			137,00
P4.3	fluorometrische Bestimmung von Gesamtchlorophyll sowie Chlorophyllgehalte verschiedener Algengruppen (Chlorophyta/Grünalgen, Cyanobacteria/Blaualgen, Bacillariophyta/Kieselalgen und Cryptophyta)			48,00
P4.4	Nachweis von Cyanobakterien (Blaualgen), qualitativ			69,00
P5	Spezielle chemische, biologische und ökotoxikologische Untersuchungen			
P5.1	Untersuchungen von Umweltproben mit spezifischem Untersuchungsbedarf, Preise nach individueller Ermittlung			
P6	Pauschalpreise Probenahme technische Bäder			
P6.1	Anfahrtspauschale je Beprobungsort			46,00
P6.2	Probenahmepauschale je Becken			16,00
P7	Schädlingsbekämpfung/Desinfektion			
P7.1	Anfahrtspauschale Schädlingsbekämpfung/Desinfektion			51,80
P7.2	Bestimmung von tierischen Gesundheits-, Wohnungs- oder Vorratsschädlingen je Schädlingsart			19,40
P7.3	Bestimmung von tierischen Gesundheits-, Wohnungs- oder Vorratsschädlingen mit genauer mikroskopischer Untersuchung je Schädlingsart; Kosten nach Aufwand			
P7.4	Materialkosten entsprechend Verbrauch			
P7.5	Desinfektion und Entwesung in Räumen je angefangene viertel Stunde			24,20
P7.6	Werden Leistungen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr (sonnabends ab 13.00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, erhöhen sich die Gebühren der Nummern 1.1 und 1.3.1 und 1.3.2 um 50 v.H.			
P7.7	Bescheinigung über eine vorgenommene Desinfektion oder Entwesung	13,25	bis	125,00
P7.8	Teilnahme unter Anleitung an einer Raumdeshinfektion gemäß Nummer 2 Absatz 10 der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 522			65,90

P8	Sequenzierungen			
P8.1	Bakterien Gesamtgenomsequenzierung			
P8.1.1	Short read sequencing: Illumina MiSeq 2x 150 bp (~2 Mio PE)	pro Probe ab		268,70
P8.1.2	Short read sequencing: Illumina MiSeq 2x 150 bp (~2 Mio PE) und Bioinformatik*	pro Probe ab		366,50
P8.1.3	Long read sequencing: Oxford Nanopore MinION	Preis auf Nachfrage		
P8.1.4	Long read sequencing: Oxford Nanopore MinION und Bioinformatik*	Preis auf Nachfrage		
P8.2	Virus Gesamtgenomsequenzierung			
P8.2.1	Illumina MiSeq 2x 75 bp (~2 Mio. PE)	pro Probe ab		427,50
P8.2.2	Illumina MiSeq 2x 75 bp (~2 Mio. PE), Enrichment und Bioinformatik*	pro Probe ab		549,60
P8.2.3	Oxford Nanopore MinION	pro Probe ab		146,50
P8.2.4	Oxford Nanopore MinION und Bioinformatik*	pro Probe ab		183,30
P8.3	Metagenomics			
P8.3.1	Shotgun metagenomics: Illumina MiSeq 2x 150 bp (~10 Mio. PE)	pro Probe ab		1.832,70
P8.3.2	Shotgun metagenomics: Illumina MiSeq 2x 150 bp (~10 Mio. PE) und Bioinformatik*	pro Probe ab		4.885,50
	* Bioinformatik (in Abhängigkeit der gebuchten Leistung, z. B. assembly, annotation, variant call, snp, cgMLST, Diversität, etc.)			
P9	Ökotoxikologische Untersuchungen (Fischeitest, Daphnientest, Leuchtbakterientest)			
P9.1	Grundpreis (abhängig vom Testorganismus)	63,00	bis	329,00
P9.2	Zusatzkosten für jede weitere erforderliche Verdünnungsstufe (abhängig vom Testorganismus)	32,00	bis	81,00
P10	Personal- und Fahrtkosten			
	Die Abrechnung erfolgt je angefangene 1/4 Stunde			
P10.1	Personalkosten: Probenehmer/Laborantin oder Laborant pro Stunde			66,80
P10.2	Personalkosten: Schädlingsbekämpfer pro Stunde			66,80
P10.3	Personalkosten: MTA pro Stunde			79,50
P10.4	Personalkosten: Hygienefachkraft pro Stunde			86,90
P10.5	Personalkosten: Techniker pro Stunde			99,60
P10.6	Personalkosten: Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler pro Stunde			132,50
P10.7	Personalkosten: Ärztin oder Arzt pro Stunde			160,00
P10.8	Personalkosten: erhöhter Dokumentations- und Verwaltungsaufwand pro Stunde			66,80
P10.9	Fahrtkosten: pauschal			28,60
P10.10	Begutachtung pauschal (lt. Vereinbarung)			
P11	Ringversuche			
P11.1	Teilnahme an einem Ringversuch	100,00	bis	2.650,00
P12	HPHC – spezielle Personalkosten			
P12.1	Personalkosten für Probenahmen erste ¼ Std.			75,50
P12.2	Personalkosten für Probenahmen jede weitere ¼ Std.			nach § 6 GeböG
	Die Abrechnung P12.1 und P12.2 erfolgt je angefangene 1/4 Std.			
P12.4	Fahrtkosten – Inspektor pro Stunde			123,60
P12.6	Nachtzuschlag (zwischen 21-6 Uhr), sonntags nach 13 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen – Inspektor pro Stunde			112,00
	Die Abrechnung P12.4 bis P12.6 erfolgt je volle Stunde			
P12.7	Zweitschrift			43,00
P12.8	Vernichtung abgelaufener Medikamente und Betäubungsmittel			73,00
P13	Untersuchungen von Feststoffen (Umweltproben)			

P13.1	Probenahme von Boden- und Abfall-Proben (inkl. Rüstzeiten)	nach Zeit- aufwand	
P13.2	Vorbereitung, Homogenisierung und Extraktion/Aufreinigung von Feststoffproben (z. B. Boden, Abfall, Luftstaub) für die chemische Analytik, Korngrößenfraktionierung/ Siebanalyse je Analysengang	6,00 bis	202,00
P13.3	Bestimmung allgemeiner Parameter (z. B. pH, Leitfähigkeit, Trockenrückstand)	11,00 bis	43,00
P13.4	chemische Analytik von Feststoffproben (Summenparameter, Nährstoffe, organische Parameter, Elementanalytik) nach Vorbereitung lt. P13.2 siehe P3.3-P3.5	siehe P3.3-P3.5	

Die Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

**Neufassung
der Friedhofsgebührensatzung der
Friedhöfe des Ev.-Luth. Gesamtverbandes
Harburg**

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg hat am 4. Dezember 2025 für seine Friedhöfe die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost wurde die Friedhofsgebührensatzung am 10. Dezember 2025 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Friedhofsgebührensatzung wird im Internet unter der Adresse:

www.gesamtverband-harburg.de/friedhof/ dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Ferner kann die Friedhofsgebührensatzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Bremer Straße 236, 21077 Hamburg, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hamburg, den 11. Dezember 2025

Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg

Amtl. Anz. S. 2385

**Änderung des Verzeichnisses der zur
Abgabe von Verpflichtungserklärungen
berechtigten Personen des Statistischen
Amtes für Hamburg und Schleswig-
Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts
– (Statistikamt Nord)**

Die Zeichnungsbefugnisse mit Stand vom 15. Juli 2025 werden wie folgt mit Wirkung zum 15. Dezember 2025 geändert.

Für die Rubrik 3 „Finanzen – ausschließlich Vertretung gegenüber Geldinstituten“ werden Zeichnungsbefugnisse für Frau Ariane Olms (322-2) und Frau Birgit Rittmeier (322-3) erteilt.

Hamburg, den 10. Dezember 2025

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Der Vorstand**

Amtl. Anz. S. 2385

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Verfahren: 2025001613 – Gestaltung und Druck des Geschäftsberichtes für den Landesbetrieb

Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG)

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Deutschland
+49 40427966183
ausschreibungen@bsb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Gestaltung und Druck des Geschäftsberichtes für den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG)
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB) – schreibt im Auftrag des Landesbetriebes Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) – als Auftraggeber (AG) den Abschluss eines Vertrages über Dienstleistung „Gestaltung und Druck des Geschäftsberichtes für den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) aus.
Die LIG plant mit der Vergabe die professionelle, termingerechte, fehlerfreie und optisch ansprechende Erstellung der Geschäftsberichte für die Jahre 2025 und 2026 (zwei Jahre Festlaufzeit) mit der Option einer Verlängerung für das Jahr 2027.
Ort der Leistungserbringung:
20359 Freie und Hansestadt Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Von: 15. Februar 2026 bis: 31. Dezember 2027
Option auf Verlängerung um ein Jahr
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/4244b2da-2238-4bb6-a46c>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

14. Januar 2026, 10.00 Uhr

Bindefrist: 31. März 2026

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Eigenerklärung zur Eignung, „Eigenerklärungen zum Vergabeverfahren“, Eigenerklärung zum 5. RUS-Sanktionspaket der Europäischen

Union

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 4. Dezember 2025

**Die Behörde für Schule, Familie
und Berufsbildung**

1458

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Mitte:
KB HH Nr. 101 zum 1. Mai 2026

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-459/26** endet am 7. Januar 2026 um 9.30 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hamburg, den 17. Dezember 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen ¹⁴⁵⁹

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Altona:
KB HH Nr. 222 zum 1. April 2026

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-461/26** endet am 7. Januar 2026 um 10.00 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hamburg, den 17. Dezember 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen ¹⁴⁶⁰

Offenes Verfahren

- 1 **Beschaffer**
 - 1.1 **Beschaffer**

Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport -Polizei-

Art des öffentlichen Auftraggebers: Obere, mittlere und untere Landesbehörde

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 2 **Verfahren**
 - 2.1 **Verfahren**

Titel: PERLE – Leitstellenstühle

Beschreibung: Lieferung von Leitstellenstühlen für die Rettungsleitstelle der Feuerwehr sowie der Einsatzzentrale der Polizei Hamburg
- 5 **Los**

Kennung des Verfahrens: 38e72ea3-4ed3-44c8-b2e3-a3081bb8e5fc

Interne Kennung: 20252111929

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Beschleunigtes Verfahren: nein

 - 2.1.1 **Zweck**

Art des Auftrags: Lieferungen

Hauptklassifizierungscode (cpv): 39113000

Verschiedene Sitze und Stühle
 - 2.1.2 **Erfüllungsort Ort: Hamburg**

Postleitzahl: 22297

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland
 - 2.1.3 **Wert**

Geschätzter Wert ohne MwSt.: 570.000 Euro
 - 2.1.4 **Allgemeine Informationen Rechtsgrundlage:**

Richtlinie 2014/24/EU

vgv –
 - 2.1.6 **Ausschlussgründe**

Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung

Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV und § 16 VOB/A
- 5.1 **Interne Referenz-ID Los: LOT-0001**

Titel: PERLE – Leitstellenstühle

Beschreibung: Lieferung von Leitstellenstühlen für die Rettungsleitstelle der Feuerwehr sowie der Einsatzzentrale der Polizei Hamburg

Interne Kennung: a49ac2fc-4b03-405b-af6c-e2c00bf04bf5

 - 5.1.1 **Zweck**

Art des Auftrags: Lieferungen

Hauptklassifizierungscode (cpv): 39113000

Verschiedene Sitze und Stühle

Menge: 170 Stück

- 5.1.2 **Erfüllungsort Ort: Hamburg**

Postleitzahl: 22297

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort:
- 5.1.3 **Geschätzte Dauer**

Sonstige Angaben zur Dauer: Unbekannt
- 5.1.6 **Allgemeine Informationen**

Vorbehaltene Teilnahme: Teilnahme ist nicht vorbehalten. Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert

Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja

Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU): nein
- 5.1.7 **Strategische Auftragsvergabe**

Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung
- 5.1.9 **Eignungskriterien**

Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung

Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen

Beschreibung: Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien müssen nicht ausschließlich auf die angegebene Kategorie zutreffen, sondern können auch für weitere gelten: 1. Befähigung zur Berufsausübung: • Identifikationsnummer (EEA) • Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister (EEA) • Registergericht (EEA) 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: • Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (EEA) • Umsatzzahlen (EEA) 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: • Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln (EEA) • Erklärung zu vergleichbaren Leistungen (EEA) • Referenzdatenblatt (ggf. mehrfach) • Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe (EEA) • Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer • Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung • Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer • Falls zutreffend: Erklärung der Bewerber-/ Bietergemeinschaft • Voraussetzung für die Auftragserteilung ist eine mindestens 3 Jahre bestehende Geschäftstätigkeit
- 5.1.10 **Zuschlagskriterien Kriterium:**

Art: Preis

Bezeichnung: Preis

Beschreibung: Preis

Kriterium:

Art: Qualität

Bezeichnung: Leistungsbewertung gemäß Kriterienkatalog

Beschreibung:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/subproject/61092c6f-e31a-4579-a769-6c61701fe841/awardcriteria>

- 5.1.11 Auftragsunterlagen
Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch
Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 14/01/2026 12:00 +01:00
Internetadresse der Auftragsunterlagen:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/61092c6f-e31a-4579-a769-6c61701fe841>
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung:
Elektronische Einreichung: Erforderlich
Adresse für die Einreichung:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/61092c6f-e31a-4579-a769-6c61701fe841>
Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch
Elektronischer Katalog: Nicht zulässig
Nebenangebote: Nicht zulässig
Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Zulässig
Frist für den Eingang der Angebote: 21/01/2026 12:00 +01:00
Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss: 99 Tag
Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:
Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen.
Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV, § 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten.
Auftragsbedingungen:
Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein
Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich
Aufträge werden elektronisch erteilt: ja
Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja
- 5.1.15 Techniken Rahmenvereinbarung:
Keine Rahmenvereinbarung
Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:
Kein dynamisches Beschaffungssystem
- 5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke
Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Polizei Hamburg – Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS – LPV 211
Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke
- 8 **Organisationen**
- 8.1 ORG-0001
Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport -Polizei-
Identifikationsnummer: 84923a4b-6b53-493a-8db1-b0b5d0511e4c
- Abteilung: Landespolizeiverwaltung -LPV 21-
Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 22297
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
Kontaktstelle: Landespolizeiverwaltung -LPV 21-
E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de
Telefon: +49 40428669210
Internet-Adresse: <https://t1p.de/xbnqg>
Rollen dieser Organisation: Beschaffer
- 8.1 ORG-0002
Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke
Identifikationsnummer: fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10
Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung
Postanschrift: Postfach 30 17 41
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20306
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de
Telefon: +49 40428231690
Fax: +49 40427923080
Internet-Adresse: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/>
Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle
Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt
- 8.1 ORG-0003
Offizielle Bezeichnung: Polizei Hamburg – Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS – LPV 211
Identifikationsnummer: 8b5f87dc-4d9f-4d04-b87d-28be62d9f61b
Abteilung: LPV 211
Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 22297
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
Kontaktstelle: LPV 211
E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de
Telefon: +49 40428666266
Fax: +49 40427999186
Internet-Adresse: <https://hamburg.de/polizei/>
Rollen dieser Organisation:
Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt Informationen zur Bekanntmachung
Kennung/Fassung der Bekanntmachung: 310d38ae-01f7-4f2c-9710-a36c88566530 – 01
Formulartyp: Wettbewerb
Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
03/12/2025 15:55 +01:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell
verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 6. Dezember 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

1461

Öffentliche Ausschreibung

**Verfahren: BIS ÖA 2025122150 – Lieferung von drei
Traktoren mit Bürstensystem
für verschiedene Bezirke in Hamburg**

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport -Polizei-

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Deutschland
+49 40428669210
ausschreibungen@polizei.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Lieferung von drei Traktoren mit Bürstensystem für verschiedene Bezirke in Hamburg
Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter der Behörde für Inneres und Sport -organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg- (Vergabestelle), beabsichtigt im Auftrag des Bezirksamtes Hamburg Mitte den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von drei Traktoren mit Bürstensystem für verschiedene Bezirke in Hamburg.
Ort der Leistungserbringung: 20355 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/fdda3c52-92ae-4602-bfb4>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

14. Januar 2026, 10.00 Uhr

Bindefrist: 28. Februar 2026 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Allgemeines

- Angabe zur Mittelstandsförderung
- Technisches Leistungsverzeichnis (Anlage 1)
- Skizzen, Datenblätter, technische Beschreibungen etc. (s. Vgl. Ziffer 2.2)

Eignung

Befähigung zur Berufsausübung:

- Identifikationsnummer
- Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
- Registergericht

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Umsatzzahlen

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
- Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
- Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eigenschaftsleihe

Auftragsdurchführung

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
- Beachtung des Preisrechts
- Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 15. Dezember 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

1462

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 391-25 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neugründung einer 6zügigen Campusschule
Hebebrandstraße 1 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Hebebrandstraße 1 – Gerüstbau
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 637.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. März 2026;
 Fertigstellung ca. November 2027
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 13. Januar 2026, 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
 fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
 für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
 tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
 sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
 Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Dezember 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1463

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 169-25 AS**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zubau Einfeldsporthalle
 Schluchtweg 1 in 22337 Hamburg
 Bauauftrag: Schluchtweg 1 – Elektro
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 185.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. März 2026;
 Fertigstellung ca. August 2026
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 13. Januar 2026, 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
 fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
 für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
 tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
 sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
 Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 10. Dezember 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1464

Offenes Verfahren

Verfahren:

**FB 2025002133 – Lieferung und Montage von Möbeln
 für das Personalamt Hamburg**

Auftraggeber:

**Behörde für Finanzen und Bezirke
 (Finanzbehörde)**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe
 auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden
 Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teil-
 nahmeanträge einzureichen sind:
 Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)
 Adolphsplatz 3-5
 20457 Hamburg
 Deutschland
 +49 40428231386
 +49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
 Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzu-
 reichen sind (§ 38 UVgO):
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf
 nur elektronisch erfolgen
 Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der
 Leistungserbringung:
 Lieferung und Montage von Möbeln für das Perso-
 nalamt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter der Behörde für Finanzen und Bezirke, beabsichtigt im Auftrag des Personalamtes Hamburg, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg, den Abschluss von Kaufverträgen über die Lieferung und Montage von Möbeln.

Das Personalamt wird im 2. Quartal 2026 einen neuen Standort in der Ferdinandstraße 18 bis 24, 20095 Hamburg beziehen. Im Zuge dieser Maßnahme wird ein Konzept für moderne Arbeitswelten mit flexiblen Arbeitsbereichen und Desk Sharing mit Clean Desk Policy eingeführt. Darüber hinaus entstehen neue Kommunikationsbereiche wie Projektflächen; informelle Treffpunkte in den Fluren sowie Teeküchen mit Ess- und Loungebereichen, die eine flexible Zusammenarbeit fördern sollen.

Für die gesamten Räumlichkeiten des neu zu beziehenden Gebäudes wurde ein Gestaltungskonzept entwickelt, dass einer räumlichen und farblichen Abstimmung von kollektiven, hybriden und individuellen Bereichen folgt, bei der die Farblichkeit eine wichtige Komponente ist.

Gegenstand der Ausschreibung ist die Beschaffung und Montage von hochwertigen, funktionalen und langlebigen Möbeln, die den Anforderungen des neuen Nutzungskonzepts entsprechen. Die Möblierung soll sowohl die flexible Nutzung der Arbeitsbereiche als auch die Gestaltung von Kommunikations- und Begegnungszonen unterstützen und einen reibungslosen Ablauf des täglichen Betriebs gewährleisten.

Ort der Leistungserbringung:

20095 Ferdinandstraße 18 bis 24

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger)

Los-Nr. 1 Losname: Informelle Zonen

(Flurzonen, abgegrenzte informelle Zonen)

Beschreibung: siehe Gestaltungskonzept und Preisblatt

Los-Nr. 2 Losname: Wartebereiche

(Recruiting, Ärztliche Dienste)

Beschreibung: siehe Gestaltungskonzept und Preisblatt

Los-Nr. 3 Losname: Projektzonen

Beschreibung: siehe Gestaltungskonzept und Preisblatt

Los-Nr. 4 Losname: Meetingbereiche

(Besprechungsräume, Recruiting-Räume)

Beschreibung: siehe Gestaltungskonzept und Preisblatt

Los-Nr. 5 Losname: Bibliotheken

Beschreibung: siehe Gestaltungskonzept und Preisblatt

Los-Nr. 6 Losname: Garderoben

Beschreibung: Farbwelten:

Farbwelt 1: Grün-Aubergine-Gelb

Farbwelt 2: Hellblau-Dunkelblau-Orange

Farbwelt 3: Dunkelgrün-Türkisgrün-Peach

siehe Gestaltungskonzept und Preisblatt

Hinweis zu den Spindschränken:

Die Planung der Breiten der Schränke und Aufteilung in Abteile erfolgte anhand der derzeitigen Grundrisse. Hier sind geringfügige Abweichungen in der Planung nach Vergabe möglich.

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Von: 8. April 2026 Bis:

Die Auftraggeberin hat die Möglichkeit, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Hauptauftrags eine Nachbestellung von bis zu 10 % der im Rahmen dieses Auftrags zu den im Angebot genannten Konditionen (Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen) abzurufen.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

[https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/](https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/854c3ac3-01c1-4225-ad1b-ddd0c250cec8)

[evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/854c3ac3-01c1-4225-ad1b-ddd0c250cec8](https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/854c3ac3-01c1-4225-ad1b-ddd0c250cec8)

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

12. Januar 2026, 10.00 Uhr

Bindefrist: 28. Februar 2026

- 11) keine

- 12) siehe Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind.

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis-/Leistungsverhältnis (%): 60 / 40

- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 11. Dezember 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1465

2392

Dienstag, den 23. Dezember 2025

Amtl. Anz. Nr. 99

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 046-25 IE**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau 4-zügiges Gymnasium
Cuxhavenerstraße 379 in 21149 Hamburg
Bauftrag: Cuxhavenerstraße 379 –
Technische Außenanlagen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 233.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Februar 2026;
Fertigstellung ca. März 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
7. Januar 2026, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. Dezember 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH₁₄₆₆